

In den Fängen des Therapiestaats

Immer mehr Häftlinge werden behandelt und therapiert. Nicht nur zu ihrem Wohl: Psychologen, Gutachter, Sozialarbeiterinnen deuten Vorbehalte gegen ihre Massnahmen in psychische «Störungen» um. Ausländer wollen sie von ihrer «kulturellen Prägung» heilen. Von Philipp Gut

Am 23. September 2009 sprach das Kreisgericht Rheintal SG gegen den Restaurantbetreiber Daniel Roth eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten aus, weil er eine Mitarbeiterin gestalkt hatte (mehrfache Nötigung, Drohung und Missbrauch einer Fernmeldeanlage). Das Berufungsgericht reduzierte die Strafe auf acht Monate, abzüglich 76 Tagen Auslieferung- und Untersuchungshaft. Vier Jahre später sitzt Roth immer noch in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies im zürcherischen Regensdorf. Der Grund: Die Strafe wurde aufgeschoben, zugunsten einer sogenannten stationären therapeutischen Massnahme, die auf fünf Jahre befristet ist, aber verlängert werden kann.

Nach unserer Titelgeschichte über die Luxusbehandlung für Häftlinge, die mit umstrittenen Therapien beglückt werden («Mörder in der Gruppentherapie», *Weltwoche* Nr. 34/13), meldete sich Daniel Roth persönlich bei der *Weltwoche*. Er stehe zu seinen Taten, es sei aber schwer nachvollziehbar, weshalb er noch immer festgehalten werde, schreibt er. Möglicherweise habe das jahrelange Nachsitzen mit seinen Vorbehalten gegenüber dem therapeutischen Personal zu tun.

«Inhaltliche Denkstörung»

Das mag ein persönlicher Eindruck sein, doch das Studium der Akten verstärkt den Verdacht. Roth gehört zur wachsenden Zahl von Fällen, die nach Art. 59 Strafgesetzbuch mit einer stationären Therapie belegt werden. Die ursprüngliche Idee war es, hochgefährliche, aber als heilbar erachtete Straftäter zumindest so weit zu kurieren, dass sie für die Gesellschaft keine Gefahr mehr darstellen. Dagegen ist nichts einzuwenden, vor allem dann nicht, wenn es um schwere Delikte wie Mord, Vergewaltigung oder Kindsmissbrauch geht. Die forensische Psychiatrie, wie sie ihr Zürcher Vordenker Frank Urbaniok repräsentiert, hat auf diesem Gebiet durchaus Erfolge vorzuweisen. Zur nachlässigen Einstellung der neunziger Jahre, als man hochgefährliche Mörder und Vergewaltiger einfach so auf freien Fuss setzte, wolle niemand zurück, sagt Frank Urbaniok zu Recht.

Doch der Therapiestaat gebärdet sich über-eifrig und macht auch vor harmloseren Delinquenten nicht halt, wie der eingangs erwähnte Fall von Daniel Roth zeigt. Die Ursprungsdiagnose lieferte ein Kurzgutachten während der Untersuchungshaft im Kanton St. Gallen.

Es stellte im Wesentlichen eine «akzentuierte Persönlichkeit» fest, also eine leichte, nicht weiter spezifizierte Störung, deren Symptome «meist nicht länger als sechs Monate» dauern, wie es im Gutachten heisst.

Im Lauf der Massnahme wurde die Diagnose dann schrittweise verschärft — parallel zum Widerstand und zu den Vorbehalten, die Roth den therapeutischen Bemühungen entgegensetzte. Zunächst verweigerte er die Arbeit, dann kritisierte er die Behandlung und brach diese im Februar vergangenen Jahres ab. Im Therapiebericht war jetzt unter anderem von «Problemen mit der sozialen Umgebung» sowie einem «schädlichen Alkoholgebrauch» die Rede. Schliesslich äusserte der Psychiatrisch-Psychologische Dienst (PPD) des Kantons Zürich den «Verdacht» auf Wahnvorstellungen («inhaltliche Denkstörung»).

Wie treffend diese Diagnosen sind, ist für Aussenstehende schwer zu entscheiden. Spürbar aber wird in den Akten: Die Behörden bekundeten wiederholt Mühe damit, dass sich Roth auf juristische Kategorien berief — er ging gar bis vor Bundesgericht, wo seine Beschwerde gegen die Massnahme abblitzte — und dass er offen zu erkennen gab, wie wenig er von den ihn behandelnden Sozialarbeiterinnen und Psychologen hielt. So moniert der Therapiebericht vom 12 Februar 2012, Roth sei «unverändert eingeeengt auf vermeintliche juristische Fehlentscheide» sowie auf «die Unverhältnismässigkeit seiner Strafe (respektive der vollzogenen Massnahme)».

Kann man es dem Betroffenen verübeln, dass er eine mehrjährige Knastmassnahme für übertrieben hält, verglichen mit der relativ geringen Freiheitsstrafe von acht Monaten und der ebenfalls eher harmlosen Diagnose? Wohl kaum. Er habe niemandem physische Gewalt angetan und sei weder ein Vergewaltiger noch ein Pädophiler, sagt Roth. Doch er sei eben auch kein «Schleimer», der dem PPD nach dem Mund rede.

Fan des falschen Fussballklubs

Der Fall liefert Hinweise auf die kafkaesk anmutenden Abgründe, die im Innern des Therapiestaats lauern: Dass Roth auf «juristischen Gegebenheiten» beharrte und Nutzen und Verhältnismässigkeit der therapeutischen Massnahmen in Frage stellte, legten ihm die Behörden als weiteren Beleg für seine Krankheit aus, bleibe diese diagnostisch auch noch so vage. «Aufgrund der bisher vom Klienten

gezeigten fehlenden Beeinflussbarkeit und Unverrückbarkeit seines Gedankengutes bezüglich seines Deliktverhaltens, aber auch des Justizsystems ist somit eine wahnhaftige Störung nicht sicher auszuschliessen», heisst es im Therapiebericht vom 16. Februar 2012. Rechtsmittel zu ergreifen, wie sie jedem Bürger und auch jedem Häftling zustehen, wird in diesem psychologischen Kontext offensichtlich schnell einmal als Defekt gedeutet.

Weiter vermerkt der Therapiebericht, dass Roth seine Hausaufgaben «zeitweise mit ironischen oder spöttischen Kommentaren» versehen habe und dass er «ein glühender Fan und Mitglied des Fanclubs FC Hansa Rostock» sei («bekannte rechtsextreme Tendenzen»). Die schüchterne Gegenfrage sei erlaubt: Seit wann ist Ironie eine gemeingefährliche Krankheit? Und ist es die Aufgabe des Justizvollzugs, Fussballfans von der Leidenschaft für unliebsame Clubs zu heilen?

Daniel Roth mag ein unbequemer, ja unwirscher Zeitgenosse sein. Ein Grund, ihn jahrelang einzusperren, ist das nicht. Es scheint aufgrund der Aktenlage zweifelhaft, ob er tatsächlich einer jener brandgefährlichen Übeltäter ist, vor denen man die Gesellschaft schützen muss. Vielleicht zeugt sein Widerstand gegen die erdrückende Umarmung seiner Therapeuten weniger von Wahn. Vielleicht hat er einfach nur Charakter.

Anwälte kritisieren jedenfalls eine Kultur der Heuchelei, die mit der Psychologisierung des Strafvollzugs Einzug gehalten habe: Nur wenn ich sage, was die Sozialarbeiterin oder der Psychologe hören wollen, habe ich die Chance auf eine günstige Diagnose. «Man muss ein guter Schauspieler sein und beichten, was von einem verlangt wird», sagt ein Anwalt mit Kanzlei in der Zürcher City. Selbst von Häftlingen, die im Prozess ihre Unschuld beteuerten und vielleicht sogar wirklich unschuldig sind, wird in der Therapie verlangt, dass sie sich zu ihren Taten bekennen und sie bereuen.

Auch die Psychologie, so ausgeklügelt und sanft ihre Methoden sein mögen, ist letztlich ein Machtinstrument des Staats und seiner Organe. Wer nicht vollständig spurt, hat keine Chance — dieser Eindruck verdichtet sich. Das zeigen auch andere Fallakten. So wird dem Klienten F. vorgehalten, er versuche durch Fragen und einen gewissen Widerstand gegen einzelne Therapieinhalte die Kontrolle zu behalten. Ähnlich der Vorwurf an Klient O.: Es sei problematisch, dass er die Kontrolle über



Vielleicht hat er einfach nur Charakter: Straftäter im Massnahmenzentrum Uitikon.

die Gespräche haben wolle, heisst es im Bericht. Und dass sich Häftling E. nach Jahren der Behandlung für «übertherapiert» hält, gereichte ihm ebenfalls nicht zum Vorteil. Man leitete daraus ab, dass er den Sinn der Massnahme nicht begreife — weshalb diese fortzusetzen sei. Dieser Logik ist schwer zu entkommen.

«Kulturelle Prägungen»

Die Einschätzungen der Psychologen und Psychiater sind oft folgenschwer, denn sie bilden die Grundlage für die Entscheide der Richter. Es hängt somit auch von ihren Gutachten

und Berichten ab, ob ein Insasse vorzeitig entlassen, ob der Vollzug gelockert oder die Massnahme womöglich um Jahre verlängert wird.

Wie weit der therapeutische Anspruch — oder Eifer — der Schweizer Justizbehörden reicht, zeigt sich plastisch auch im Umgang mit ausländischen Straftätern. Ein Beispiel ist der Fall von M. aus Ex-Jugoslawien, der aufgrund rigider Erziehungsmethoden inklusive Züchtigung und Überwachung seiner Kinder zu sieben Jahren Haft verurteilt wurde (qualifizierte Freiheitsberaubung). Obwohl ihm ein gutes Vollzugsverhalten und eine regelmässig gute Arbeitsleistung attestiert wurde, lehnten die

Instanzen bis zum Zürcher Obergericht ein Haftentlassungsgesuch nach Verbüssung von zwei Dritteln der Strafe ab.

Interessant ist die Begründung. Das Gutachten, das vom bekannten Psychiater Martin Kiesewetter verfasst wurde, habe das «Vorliegen einer krankheitswertigen psychischen Störung» ausdrücklich verneint, so das Obergericht. Kiesewetter habe jedoch darauf hingewiesen, dass die Einstellungen und Haltungen des Täters in hohem Masse von «Konventionen und tradierten Bildern» bestimmt seien. Und solche Persönlichkeitszüge und «kulturellen Prägungen», so folgerte das Gericht, veränderten sich in aller Regel nicht kurzfristig. Es sei davon auszugehen, dass sie «weiterhin bestehen». Deshalb wollen die Schweizer Richter den Ex-Jugoslawen so lange festhalten, bis er gewissermassen von seiner Kultur geheilt ist. Das kann dauern.

Schweizer Justiz für den Balkan

Als wäre dieser Haftgrund nicht fragwürdig genug, gehen die Behörden sogar noch einen Schritt weiter. Dass M. nach seiner Entlassung die Schweiz verlassen müsste, zählt für sie nicht. Der Gesuchsteller könne auch in seinem Heimatland Liebesbeziehungen eingehen, weshalb auch dort ein gewisses Rückfallrisiko

Auch die Psychologie ist letztlich ein Machtinstrument des Staats und seiner Organe.

bestehe, schreibt das Obergericht. Gestützt wird diese Auffassung vom Fallverantwortlichen im Zürcher Amt für Justizvollzug. Die Vollzugsziele beschränkten sich «nicht auf eine Wiedereingliederung in die schweizerische Gesellschaft», schreibt er. Vielmehr seien sie darauf zu richten, «dass die sozialen und beruflichen Kompetenzen» von M. im Hinblick auf ein straffreies Leben im Heimatland gefördert werden.

Die Schweizer Justiz präsentiert sich als eine Art umfassende Entwicklungsagentur, die ausländische Straftäter nicht ausschaffen, sondern so lange für teures Geld gefangen halten und bilden will, bis sie — befreit von persönlichen Macken und den düsteren Prägungen ihrer Kultur — ein vorbildliches neues Leben in ihrer alten Heimat führen können.

Im Gespräch mit der *Weltwoche* verteidigt Chefpsychiater Frank Urbaniok das Zürcher Modell. Von den hoch rückfallgefährdeten Tätern würden nach Therapie rund drei Prozent erneut kriminell, gegenüber acht Prozent in der nicht behandelten Vergleichsgruppe. Allerdings müssten stationäre Massnahmen auf Täter mit hohem Risiko für schwere Gewalt- und Sexualdelikte beschränkt bleiben. Wie die geschilderten Beispiele zeigen, ist das längst nicht immer der Fall. O